

22/14

14

1635 September 11., Lenzburg

A

SCHREIBEN VON [HPTM.] KASPAR BLATTMANN AN AMMANN [BEAT II.]
ZURLAUBEN, SOLOTHURN

Soeben habe er seinen Brief erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen. Ob man [Ammann Beat Jakob] Utiger trauen könne, bezweifle er immer mehr. So habe dieser erst kürzlich versprochen, das Kriegsvolk [für die Kompagnie Zurlauben] bis Montag nach Bremgarten zu führen. Geschehen sei hingegen nichts. Im Gegenteil, während seiner Abwesenheit habe ihm dieser seinen Karren samt Pferd entwendet und - trotz seines Versprechens - noch nicht zurückgebracht.

[Hans] Menner habe ihm zwei Briefe zugeschickt, aus denen er ersehen könne, was diesen hier "noch uffgehalten hat".

Bis der Karren wieder zurück sei, bleibe Lt. [Jakob] Zürcher in Bremgarten.

Gegenwärtig arbeite er Tag und Nacht. Daran seien nur Utiger und Menner schuld, die ihn in so grosse Verlegenheit gebracht hätten.

Notizen Beat II. Zurlauben auf der Rückseite:

"Myner Reys halber Contract etwas geldts:

dem Beat Jakob I. [Zurlauben] 1 1/2 Dublonen wegen Rings

Item dem Ziegler 1/2 Dublonen

Leze: dem Vorfendrich 1/2 Dublonen

Gerold [Zurlauben?] und Laggeyen [Lakaien] auch Hans Heyssen [Heiss] und andern 8 Kreuzdicken

Surmit gen 9 Batzen, item 4 Batzen

Dem Boten von Kestenholtz 1 Kreuzdicken

Item mass wyn

Zuo Kestenholtz verzert 6 Gulden den 12. September 1635

Myn Reyskosten, unglägenheit, verwys, spoth, schaden ist nit zuo vergelten. Söllend sich beed verschriben umb myn Ansprach, dass ich das geldt empfangen möchte. Melch soll auch daruff syn das

Ternier und Gaillard, sondern auch die des Chablais in Mitleiden-
schaft gezogen worden.

In der Folge wolle man nun Punkt für Punkt auf die Klagen Genfs
eingehen:

1. Klage Genfs: Vor Beginn der Feindseligkeiten im Jahre 1589
hätten sich die Genfer frei zwischen der Stadt und St. Victor
et Chapitre bewegen und ungehindert Salz in ihre dortigen Häu-
ser überführen können. Im Traité von St. Julien von 1603 werde
diesem Umstand in Artikel 3 wie folgt Rechnung getragen: Das von
den Einwohnern von St. Victor et Chapitre benötigte Salz dürfe -
"sans y commettre abus" - in Genf gekauft und über savoyisches
Gebiet in St. Victor eingeführt werden.

Antwort Savoyens: Genf gebe vor, dieses Recht seit jeher beses-
sen und es stets korrekt ausgeübt zu haben, so dass die von Sa-
voyen später getroffenen Schutzmassnahmen vollkommen überflüssig
und reine Schikanen gewesen seien. Dies zu widerlegen, genüge es,
auf die Artikel 2, 3 und 4 des genannten Traité zu verweisen.
Das Recht des freien Salzkaufes sei übrigens noch gar nicht so
alt und eine blosser Folge des unglücklichen Krieges von 1589.
Wie notwendig übrigens die getroffenen Massnahmen gewesen seien,
hätten die letzten Ereignisse gezeigt.

2. Klage Genfs: Genf habe das Recht des freien Salzkaufes unge-
hindert bis 1640 besessen. In dieser Zeit habe Savoyen ausser
den jährlichen Hausdurchsuchungen entlang der Grenze zu Genf
und den dabei aufgenommenen Salz- und Viebeständen sowie der An-
zahl der Bewohner nur die Billets kontrolliert, die seine Unter-
tanen beim Kauf savoyischen Salzes als Beweismittel ausgehändigt
erhalten hätten.

Antwort Savoyens: Die Behauptung, die Häuser savoyischer Unter-
tanen seien jährlich generell dahin untersucht worden, ob diese
ihr Salz auch tatsächlich in Savoyen bezögen, sei vollkommen aus
der Luft gegriffen. Die Aufmerksamkeit der Gardes de la Gabelle
habe sich im Gegenteil seit jeher auf den Transit der Einwohner
Genfs durch savoyisches Gebiet gerichtet. Savoyische Untertanen

22/16

hätten nur dann Hausdurchsuchungen über sich ergehen lassen müssen, wenn man sie der "faussonage" oder des Besitzes von Schmuggelgut verdächtigt habe. Bewohner von St. Victor hingegen, die man beim Verkauf von Salz an savoyische Untertanen erwischt habe, seien streng bestraft worden.

3. Klage Genfs: 1640 habe Genf seinen ferme du Sel einem seiner Mitbürger, der damals schon Pächter desjenigen des Herzogs [Karl Emanuel II.] von Savoyen gewesen sei, verpachtet. Sechs Jahre darnach sei die Stadt auf dessen Bitte und um die grosse Zahl der Gardes de la Gabelle abbauen zu können, mit ihrem Pächter übereingekommen, den Gebrauch "des billets à l'égard de Ses Sujets" zu gestatten. Aus welchen Gründen auch immer, habe der fermier in der Folge 3000 Escus mehr bezahlt, "les quels on ne retire pas a present de la de ferme, S'estant les dits Seigneurs de Geneve réservés la connoissance des contraventions au lieu que les officiers de Savoye Sela veulent attribuer et pretendent d'avoir [le] droit", Zuwiderhandelnde ins Gefängnis [Concièrgerie] nach Chambéry zu überführen.

Antwort Savoyens: Es sei nicht der Gefälligkeit Genfs zu verdanken, dass man an die Einführung dieser Billets habe denken können. Diese sei vielmehr deshalb erfolgt, weil Genf seinem Mitbürger und Pächter des "ferme de Savoye" auch seinen Salzhof anvertraut habe. Auch habe man im Bedarfsfalle schon früher zu diesem Kontrollmittel gegriffen. Dazu seien die savoyischen "juges" durchaus berechtigt gewesen, sei es doch u.a. ihre Aufgabe, dem in Artikel 3 enthaltenen Passus "sans y commettre abus" Nachachtung zu verschaffen. Und wenn die vor 1640 gültigen Anordnungen weniger streng gewesen seien, so habe ausgerechnet der damalige Pächter, ihr Mitbürger also, gefunden, dass diese den Anforderungen nicht genügten. In der Folge habe Genf die getroffenen Massnahmen auch selber unterstützt, habe es doch seinen Commis Befehl erteilt, die von den savoyischen Untertanen vorgewiesenen "livrets" auszufüllen.

4. Klage Genfs: Als 1658 "la ferme de Geneve" von der Savoyens getrennt worden sei, habe der neue savoyische Pächter geglaubt, im gleichen Stile fortfahren zu können, worauf jedoch Genf vermittels Gesandtschaften bei Savoyen vorstellig geworden sei und die Wiederherstellung des Zustandes vor 1640 verlangt habe. Doch wenig darnach seien die beiden Salzhöfe erneut von ein und derselben Person geführt und der Gebrauch der "livrets" wieder gestattet worden. Dieser Zustand habe bis ca. 1666 gedauert, als der Herzog [Karl Emanuel II.] unter dem Vorwand, "de mettre à Couvert les Gardes", unweit von der Stadt habe Türme errichten lassen. Dieser Affront habe Genf bewogen, beim Hofe in Piemont [Turin] vorstellig zu werden und gleichzeitig auch die Abschaffung der "livrets" zu verlangen. Genf habe hievon Bern und Zürich unterrichtet. Diese hätten sich daraufhin an den Herzog gewandt. Auch sei, um gegen die Verletzung des Traité von St. Julien zu protestieren, eine aus zwei Räten Genfs bestehende Gesandtschaft nach Turin geschickt worden. Die savoyischen Minister hätten sich deren Klagen angehört, doch seien dann die eigentlichen Verhandlungen nach Chambéry verlegt worden, wo die Gesandten Genfs aus dem Munde des "Seign. President du Senat et de la Chambre [des comptes] [Guillaume-François Carron, marquis de Saint-Thomas], dem Vertreter Savoyens, erfahren mussten, dass man von weiteren Verhandlungen über den Traité von St. Julien nichts mehr wissen wolle. In der Folge seien die beanstandeten Türme als Büroräume benutzt worden, "affin d'obliger ceux de Geneve a y aller consigner leur Sel".

Antwort Savoyens: Genf könne nicht leugnen, dass sich die angeordneten Massnahmen während rund 18 Jahren, in der Zeit also, als sich die beiden Salzhöfe unter der gemeinsamen Verwaltung eines ihrer Mitbürger befunden, recht gut bewährt hätten. Was die Türme anbelange, hätten die Herzöge noch stets Gebäude zum Schutze ihrer "Gardes de Sel, des grains, de la Santé, et autres officiers" errichtet. Und wenn sich Genf deswegen ausgerechnet beim Hof in Piemont beklagt habe, so hätte es wissen müssen,

22/16

dass man es mit seiner Beschwerde an Savoyen, wo man über die Gegebenheiten besser unterrichtet sei, verweisen würde. Dort habe dann der verstorbene Herzog [Karl Emanuel II.] eine genaue Untersuchung der Klagepunkte veranlasst. Dieser zufolge sei der Herzog zur Ueberzeugung gelangt, nicht mehr länger an die Einhaltung des Traité von St. Julien gebunden zu sein. Trotz dieser grundsätzlichen Feststellung sei man von Seiten Savoyens jedoch durchaus willens gewesen, weiter zu diskutieren und Genf "dans les choses raisonnables" Recht zu verschaffen.

5. Klage Genfs: Ueber das ihnen in Chambéry angetane Unrecht habe sich Genf bei Bern und Zürich beklagt. Diese seien daraufhin zu unterschiedlichen Malen schriftlich bei Savoyen vorstellig geworden.

Antwort Savoyens: Der Herzog [Viktor Amadeus II.] habe diesen derart "raisonablement" geantwortet, dass sie allen Grund gehabt hätten, befriedigt zu sein.

6. Klage Genfs: Während man noch erwartungsvoll einer vorteilhaften Regelung ihrer Angelegenheit entgegengesehen habe, seien - veranlasst durch ihren ehemaligen und noch heute in dieser Eigenschaft für Savoyen tätigen fermier, der nach zwölfjähriger Pacht Genf habe zwingen wollen, den Vertrag nach seinem Diktat zu erneuern - die Kontrollen der savoyischen Gardes plötzlich drastisch verschärft worden. So müssten neuerdings die Salzkäufer die Zahl der in ihrem Haushalt lebenden Personen sowie den Viehbestand angeben. Wer mit zuviel Salz erwischt werde, komme ins Gefängnis nach Chambéry.

Antwort Savoyens: Darauf lasse sich leicht antworten. Als nämlich [Nicolas] de Mailly gesehen habe, dass Genf "lui fesoient instance de leur donner neuf Mille Minaux de Sel tout à la fois, et de leur permettre de les faire voiturer par ou bon leur sembleroit sans suivre les routes ordinaires il s'apperceut bien que la ville de Geneve ne fesoit cette proposition que pour faire un versement extraordinaire de Sel dans la ferme de Savoye",

der damals in den Händen "de Mess. les fermiers du Lyonnais" gewesen sei. Selbstverständlich habe man darauf nicht eintreten können. In der Folge seien die Gardes angewiesen worden, besonders gut aufzupassen und die erlassenen Vorschriften genau zu beachten. Wenn Genf nun vorgebe, diese Verschärfung der Kontrollmassnahmen stehe in einem innern Zusammenhange mit den Verhandlungen über eine Vertragserneuerung mit ihrem Salzpächter, so treffe dies nicht zu. So habe man nämlich von zwei Commis "de la Gabelle de Savoye", die den Verhandlungen Maillys mit einer Genfer Ratsdelegation beigewohnt hätten, erfahren, dass, wenn Savoyen in folgenden drei Punkten nachgebe, man diesem den ferme "pour le prix quil voudroit" verpachten wolle. Diese drei Bedingungen von Seiten Genfs hätten darin bestanden: Zum ersten sollte ihnen Savoyen die verlangten "neuf Mille Minaux" Salz liefern. Zweitens verlangten sie das Recht, diese nach Gutdünken verschieben zu können, und zum dritten wollten sie, dass alle Vorsichtsmassnahmen, die, "pour empecher les Abbas", angeordnet worden seien, abgeschafft würden. Der savoyische fermier und gleichzeitige Anwarter auf den Genfer Salzhof wollte hingegen nicht, dass Savoyen darauf eintrete, befürchtete er doch zu Recht, dass dadurch zum Nachteil der "Mess. les fermiers du Lyonnais" der Salzverkauf in Savoyen in Mitleidenschaft gezogen würde. Wenn nun Genf behaupte, es seien im Zuge dieser strengeren Kontrollen zahlreiche Gefangene nach Chambéry ins Gefängnis überführt worden, so solle es deren Namen beibringen. Dies sei aber unmöglich, weil doch noch selbigentags, da Mailly diesbezügliche Befehle erlassen habe, sich Genf zu den bekannten Gewalttätigkeiten habe hinreissen lassen.

7. Klage Genfs: Angesichts der neu eingeführten strengeren Kontrollmassnahmen habe Genf seinen "Procureur General" zu den "Gardes de Sel" entsandt und diese bitten lassen, von derartigen schädlichen Neuerungen Abstand zu nehmen. Desgleichen sei man auch beim "Juge Maje" von Ternier und Gaillard vorstellig gewor-

22/16

den. Etwas anderes sei ihnen nicht übrig geblieben, habe doch der "Premier President et Commandant de Savoye" [Marquis de Saint-Thomas] zu ihren Klagen nie Stellung bezogen.

Antwort Savoyens: Dass der Generalprokurator Genfs in dieser Angelegenheit etwas unternommen haben sollte, sei ihnen nie zur Kenntnis gebracht worden. Hingegen wisse man sehr wohl, dass dieser beim "Pont d'Arve" aufgetaucht sei und dort wilde Drohungen ausgestossen habe. Daraufhin sei ein Hauptmann mit 25 Füsiliern aufgezo- gen - weitere 25 bis 30 Mann seien als Reserve in einem Hinterhalt versteckt gewesen - und hätten die savoyischen Gardes an der Vollziehung ihrer Amtshandlungen gehindert. Der Generalprokurator habe gedroht, sich an Sr. Baitaz zu wenden, obwohl er hätte wissen müssen, dass Baitaz in dieser Frage überhaupt nicht zuständig sei. Was die Klagen wegen des "Premier President du Senat", der schon seit 46 Jahren und in vier verschiedenen Funktionen im Dienste Savoyens stehe, angehe, seien diese kaum berechtigt, habe dieser doch stets auf alle offiziellen wie privaten Schreiben und Vorstösse prompt reagiert.

8. Klage Genfs: Da man auf gütlichen Wegen nichts habe erreichen können, sei von ihrem fermier der Befehl ergangen, einige Bewaffnete zu den Stadttoren zu entsenden, "pour procurer à Ceux de Geneve le passage affin de porter du Sel dans leurs Maisons", wie ihnen dieses von Rechts wegen zustünde. All dies sei ohne Unordnung vor sich gegangen.

Antwort Savoyens: Man habe seiner früheren Feststellung, es seien dabei wüste Drohungen ausgestossen worden, nichts hinzuzufügen.

9. Klage Genfs: Was den Vorfall von Jussy, das zu Genf gehöre, anbelange, sei folgendes festzuhalten: Ihre dortigen Untertanen hätten sich sehr über den Salzangel beklagt. Dies habe Genf veranlasst, einige Wagenladungen Salz, begleitet von mehreren "personnes à pied", dorthin zu überführen. Der Transport sei, um Begegnungen mit den savoyischen Gardes nach Möglichkeit zu vermeiden, während der Nacht erfolgt. Dieses ihr Vorgehen sei den Bestimmun-

gen des Traité von St. Julien nicht zuwider gewesen.

Antwort Savoyens: Genf würde sein Vorgehen damit zu entschuldigen versuchen, dass sich die Bewohner von Jussy über Salzangel beklagt hätten, dem abzuhelfen es sich angeblich verpflichtet wähnte, und dass der Transport bezeichnenderweise nachts durchgeführt worden sei, versuche es mit seiner Sorge, mit den savoyischen Gardes in kein Handgemenge verwickelt zu werden, zu begründen. Die erste Begründung sei "ridicule" und ein blosser Vorwand, in Jussy einen Grenier à Sel einrichten zu können. Wenn Genf derart grossen Wert auf den Traité von St. Julien lege, so müsste es wissen, dass Artikel 3 dies nicht gestatte. Dass sich Genf eines unrechtlichen Tuns selber bewusst sein musste, beweise die Tatsache, dass der Transport der zehn Ladungen Salz, den es glaubte mit über 60 Füsiliern sichern zu müssen, nachts - also verborgenerweise - durchgeführt worden sei. Der in Jussy errichtete Grenier müsste - wollte Savoyen dagegen nichts unternehmen - bald einmal seinen ganzen Salzhandel und mit diesem die Gabelle im Gebiet von Jussy, St. Victor et Chapitre und des Einzugsgebietes des Ferme de Gex in Mitleidenschaft ziehen. Genf habe sich zusammenfassend dreier Vergehen schuldig gemacht: So habe es erstens die Hoheit Savoyens verletzt, zweitens verbotene Salzlieferungen ausgeführt und drittens wider jegliches Recht in Jussy einen Grenier à Sel eröffnet.

10. Klage Genfs: Die Anschuldigung, mit Schiffen [auf der Arve] Salz nach Chancy überführt zu haben, entbehre jeglicher Grundlage und sei reine Verleumdung.

Antwort Savoyens: Darauf werde man mit einer Antwort solange zuwarten müssen, bis man sich darüber selber Klarheit verschafft habe. Sicher sei hingegen, dass in Jussy jedermann - ungeachtet, wessen Untertan er sei - Salz kaufen könne.

11. Klage Genfs: Seither habe Genf die Wachen an der Brücke über die Arve und bei der "porte de Rive" verdoppelt. Einerseits wolle man damit das Kommen und Gehen der Salzkäufer besser unter

22/16

Kontrolle halten, andererseits beabsichtige man, damit auch zu zeigen, "quelles circonspections la Seigneurie de Geneve a gardée en cette rencontre". Doch habe man den Commis erlaubt, "livrets" - wie zur Zeit also, als sich beide fermes unter der gleichen Verwaltung befunden hätten - auszugeben. Doch müssten diese mit dem Vermerk "sans consequence" versehen sein.

Antwort Savoyens: Genf brauche sich auf die Wiedereinführung dieser "livrets" nichts einzubilden, würden diese doch von Savoyen als Beweismittel nicht mehr anerkannt. Alle jene, die ein solches "livret" vorzeigen wollten, würden ermahnt, dies in Zukunft zu unterlassen, ansonst man ihnen "comme à des Contrebandiers" den Prozess machen müsste.

12. Klage Genfs: Inzwischen aber seien von einem "Maistre de chambre et un Patrimonial", die sich hierzulande aufgehalten hätten, Auskünfte über die Vorfälle verlangt worden, "on leur deputa à ce Sujet et on fit cesser le renfort de la Garde accompagné seulement des Bourgeois et non d'un Capitaine du Guet...".

Antwort Savoyens: Darauf begehre man nicht einzutreten, komme jedoch nicht umhin, festzustellen, "que pendant toutes ces brouilleries Messieurs de Geneve on toujours agis par voyes de fait et à main armée...".

13. Klage Genfs: Während man noch der Antwort aus Chambéry oder des "Sr. Juge Maje" geharrt habe, sei vom "Chambre des Comptes de Savoye" ein Dekret publiziert worden, in welchem das Vorgehen der savoyischen Gardes ausdrücklich gebilligt werde und die Verbündeten Genfs aufgefordert würden, mässigend auf die Stadt einzuwirken.

Antwort Savoyens: In dem genannten Dekret werde nichts anderes als der genaue Verlauf der Geschehnisse nachgezeichnet und die sich aus dieser Situation für Savoyen logisch ergebenden Massnahmen begründet. Dass Genf eine klare Darstellung der Vorkommnisse scheuen müsse, sei verständlich. Bezüglich der Haltung Berns wisse man von früher her, dass es sich "par un effet de

leur prudence et de moderation" dem Rechte beugen und Genf seine Hilfe nicht unter allen Umständen angedeihen lassen werde.

14. Klage Genfs: Dies sei aber nicht der einzige Uebergrieff, den sich in der Vergangenheit savoyische Amtsleute hätten zuschulden kommen lassen. So hätten diese fünf oder sechs Jahre "apres la Declaration Concernant le Traité de St. Julien" ohne Erklärungen oder ersichtlichen Grund 108 Häuser der Jurisdiktion Genfs entzogen und deren Bewohnern das Recht, ihr Salz in der Stadt kaufen und sich zum neuen Glauben zu bekennen, verweigert.

Antwort Savoyens: Da die Bewohner dieser Häuser - eine Tatsache, die auch von Genf anerkannt werde - keine "Bourgeois habitans et Sujets de Geneve" seien, genössen diese auch nicht das Recht des freien Salzkaufes. Wenn ihnen dies vom verstorbenen Herzog aus Güte noch während fünf bis sechs Jahren nach dessen Erklärung, sich nicht mehr an den Traité von St. Julien gebunden zu fühlen, gewährt worden sei, bestehe das später erlassene Verbot trotzdem zu Recht. Untertanen - wie etwa die "de Bonnenaux und Bouveri" -, die Hausbesitzer in St. Victor et Chapitre oder in der Stadt selber seien, blieben Savoyarden und könnten sich daher keine solchen Freiheitsrechte herausnehmen. Wer von diesen aber glaube, sich - wie vor über 30 Jahren De Mertingen - der savoyischen Jurisdiktion entziehen zu können, müsse mit hohen Bestrafungen rechnen. Auch stehe dem Herzog stets das Recht zu, seine Untertanen in sein Land zurückzumahnen und nicht zuletzt auch die Ausübung der kath. Religion zu verlangen.

Die letzten Klagen Genfs gingen schliesslich dahin, dass Savoyen alle mit ihm geschlossenen Verträge gebrochen habe. Diese Anschuldigung solle man vorerst untermauern. Alsdann würden sich die Herzöge, "qui ont toujours estés des Princes de justice", um Abhilfe bemühen. Wolle man jedoch die Medaille umkehren, stelle man fest, dass dieser Vorwurf viel eher auf Genf zutreffe.

beed versprächend. Zündstrikh. Pulver, sidtenwehr - harnischt.
Spiess. Musqueten."

Original, mit Siegel
AH 22, 27

15

1636 September 12., Bremgarten B
SCHREIBEN VON [HPTM.] HANS MENNER AN [BEAT II.] ZURLAUBEN,
SOLOTHURN

Am vergangenen Dienstag sei der Aufbruch [für Frankreich], auf den man lange gewartet habe, endlich vonstatten gegangen. Darüber freue er sich sehr. Am 11. September sei er abends spät mit den Soldaten hier angekommen, von wo man nun "starckh fortziehen" wolle.

Er, Zurlauben, wolle sich nun sicher nicht "blangen lassen", sei doch auch Ammann [Hptm. Beat Jakob] Utiger selber im Felde.

Original, mit Siegel
AH 22, 28

16

[1675] A
STELLUNGSNAHMEN [DES SAVOYISCHEN AMBASSADOREN GIOVANNI-MICHELE
LEONARDI, ABGEGEBEN VOR DEN MIT SAVOYEN VER-
BUENDETEN KATH. ORTEN WEGEN DES AN SIE ERGAN-
GENEN SCHREIBENS VON ZUERICH UND BERN]

EA VI 1, 1014 o, 1116 ttt; Rott/Représentation VIII, 341 (Register)

Bürgermeister und Rat von Genf hätten anscheinend geglaubt, die Uebergriffe, die sie sich in den ersten Monaten der Regierung der "Madame Royale" [Marie-Jeanne-Baptiste de Savoie] zu schulden kommen liessen, bei Zürich und Bern, um so deren Aufmerksamkeit einzuschläfern und den Eindruck zu erwecken, als wären